

Beiheft

2

S 289

1376 Dft. 9 [uff donrestag nehst vor sancte Gallen dag].

[607]

Aheingraf Johan, Wildgraf zu Dumen, u. Conrad, Aheingraf von Ringreventeyne, Gebrüder, kommen zur Tilgung ihrer langjährigen Schuld an Gulden, Wein und Korn an den Grafen Heinriche, Grafen zu Beldenczen, mit diesem überein, 50 Fuder Wein, halb frenzisch u. halb hunczisch, gewöhnlichen Kreuznacher Maaßes, und 525 Malter Korn Binger Maaß zu zahlen, womit alle Schuldverpflichtungen getilgt sein sollen. An Stelle des Kornes verprechen sie 420 Pfd. Heller Mainzer Währung zu zahlen. Abgesehen von den 100 Maltern Korn Binger Maaß und 10 Fudern Wein, die sie demselben Grafen bereits laut anderer Schuldbriefe jährlich zahlen müssen, wollen sie nun fortan noch dazu zur Abtragung obiger Schuld jährlich 10 Fuder Wein, halb frenzisch u. halb hunczisch, von ihrem Zehnten zu Cruczenachen (Kreuznach) vor der zehnden kelteren in yre vasse, da yre knechte by sin, u. zu schon von diesem Herbst an entrichten; dazu vom nächsten Jahre an jährlich 84 Pfd. Heller Mainzer Währung, oder Wein dafür, als er zu Cruczenachen thuschen sancte Martins dage und wngenachten gemeinlichen gylbet, geben. Solange wollen sie das geben, bis sie die Schuldsomme, 50 Fuder Weins u. 420 Pfd. Heller, ganz bezahlen werden. Sie geloben ferner, ihren Wein- u. Kornzehnten zu Cruczenachen nicht eher anzugreifen, sie hätten denn vorher dem Grafen von Beldenczen diese jährliche Abgabe daraus entrichtet. Nur bei Mißwachs oder Hagel können sie diese Abgabe im folg. Jahre entrichten. Bei Nichtbezahlung kann der Graf von Beldenczen den genannten Zehnten zu Cruczenachen u. in der Mark, der doch hin eygen und unser lehen ist, in seine Hand nehmen u. behalten u. zu seinem Nutzen verwenden, nur ausgenommen der Teil des Zehnten, der zu dem Pastorat zu Cruczenachen gehört, und die Manne, die vor uff den zehenden bewiset sint, und ferner die Pfandschaft, die sie auf den Zehnten mit Zustimmung des Grafen von Beldenczen gegeben haben. Diese „Manne“ und Pfandschaft soll vorab daraus bezahlt werden, und wenn der Graf sich dann für seine Guthaben daran schadlos gehalten hat, so soll der Zehnte an sie zurückkommen.

Sie bitten mitzusiegeln den Grafen Walram zu Spanheim u. Schulteiß, Schöffen u. Bürgermeister zu Cruczenach mit dem Stadtsiegel.

Orig.; eingeschnitten. 4 Siegel; Dhaun 981.

289